# Ruderordnung

des SV Energie Berlin e.V.
- Ruderabteilung Gutenbergstraße 4/5, 12557 Berlin

(Bestätigt auf der Jahreshauptversammlung am 23. 03. 2011)

## 1 Inhalt

1 Inhalt	2
2 Allgemeines	3
2.1 Zweck	3
2.2 Geltungsbereich	3 3 3 3 3 3
2.3 Verhalten der Mitglieder	3
2.4 Gliederung des Ruderbetriebes	3
2.5 Verstöße gegen die Ruderordnung	3
3 Anforderungen an die Bootsbenutzer	3
3.1 Schwimmen	3
3.2 Drogen, Rauchen und Alkohol	3
3.3 Sportärztliche Untersuchung	4
3.4 Sorgfaltspflicht	4
3.5 Befolgen von Anordnungen	4
3.6 Tragen der Sportkleidung	4
3.7 Pünktlichkeit	4
3.8 Verhinderung bei Verabredung	4
3.9 Teilnahme an der Ausbildung	4
3.10 Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste	4
4 Zuständigkeitsregeln	5
4.1 Ruderleitung	
4.2 Der Verantwortliche für Sport des Vorstandes	5 5 5 5
4.3 Boots- bzw. Ruderwart	5
4.4 Trainer/Trainerausschuss	5
4.5 Wanderruderwart	5
5 Verantwortliche für Mannschaft und Boot	6
5.1 Fahrtenleiter	6
5.2 Obmann	6
5.3 Steuermann	6
6 Boote und Zubehör	7
6.1 Benutzung	7
6.2 Schäden	7
6.3 Pflege	7
6.4 Lagerung	7
7 Fahrten	8
7.1 Elektronisches Fahrtenbuch	8
7.2 Fahrtenanmeldung/Reservierung	8
7.3 Fahren mit Flagge	9
7.4 Die Fahrt	9
7.4.1 Witterung	9
7.4.2 Rudern während der Wintersaison	9
7.4.3 Landen und Aussteigen unterwegs	9
7.4.4 Kentern	9
7.4.5 Dunkelheit	9
7.5 Wanderfahrten mit Übernachtung	10
8 Training	10
9 Ausbildung	10
9.1 Freirudern	1(
9.2 Freisteuern	10
9.3 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	1(
9.4 Prüfungen	1(
9.5 Besonderheiten der Prüfungen	1(
9.6 Inhalte der Prüfungen	1-

10 Verhalten nach Unfällen	11
11 Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur	11
12 Haftung	11
13 Bestätigung	12

## 2 Allgemeines

#### 2.1 Zweck

Die Ruderordnung regelt gestützt auf die Satzung die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

#### 2.2 Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

## 2.3 Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Sportvereins nicht geschädigt wird.

Das Verhalten der Mitglieder ist gekennzeichnet durch Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber anderen. Durch das Verhalten des Einzelnen darf keine Gefährdung eines anderen entstehen.

Auf dem Vereinsgelände ist die Hausordnung einzuhalten.

In der Bootshalle, in der unmittelbaren Umgebung der Bootsunterstände und auf dem Gelände vor der Bootshalle besteht absolutes Rauchverbot.

#### 2.4 Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in

- den allgemeinen Ruderbetrieb und Breitensport,
- die Ausbildung von Ruderanfängern (Kinder und Erwachsene)
- den Trainingsbetrieb
- das Wanderrudern

## 2.5 Verstöße gegen die Ruderordnung

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstoßen, werden von der Ruderleitung verwarnt. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann die Ruderleitung bzw. der Vorstand weitere Maßnahmen treffen

## 3 Anforderungen an die Bootsbenutzer

#### 3.1 Schwimmen

Die Bootsbenutzer müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen.

## 3.2 Drogen, Rauchen und Alkohol

Unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Bootsbenutzung verboten. Mit Alkohol ist verantwortungsbewusst umzugehen. Das Rauchen in der Bootshalle und im Boot ist verboten.

## 3.3 Sportärztliche Untersuchung

Für alle sporttreibenden Mitglieder empfiehlt der Vorstand eine sportärztliche Untersuchung. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist die jährliche Untersuchung Pflicht und in der Ruderlizenz des DRV zu vermerken.

Auf Allergien oder andere Erkrankungen ist insbesondere bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich hinzuweisen.

#### 3.4 Sorgfaltspflicht

Jedes Mitglied ist für das von ihm benutzte Vereinseigentum, auch im Falle fahrlässiger Beschädigung, selbst verantwortlich.

Beim Gebrauch des Boots- und Rudermaterials ist daher vorsichtige und sachgemäße Handhabung geboten.

#### 3.5 Befolgen von Anordnungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Ruderbetriebes die in der Ruderordnung festgelegten

- Zuständigkeitsregelungen (Abschnitt 4)
- Verantwortlichkeiten (Abschnitt 5)

zu beachten. Den Anordnungen der dort genannten Funktionsträger ist Folge zu leisten.

## 3.6 Tragen der Sportkleidung

Die Sportbekleidung soll zweckentsprechend, unbeschädigt und sauber sein. Die Mitglieder des SV Energie Berlin sind bei Wettkämpfen verpflichtet, die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand oder die Ruderleitung.

#### 3.7 Pünktlichkeit

Zur angesetzten Abfahrtszeit eines Bootes muss jeder Teilnehmer ruderfertig sein. Zu spät Kommende haben keinen Anspruch mehr auf einen Bootsplatz.

## 3.8 Verhinderung bei Verabredung

Kann ein Mitglied eine getroffene Verabredung nicht einhalten, so ist es verpflichtet, zumindest ein Mitglied der Mannschaft so rechtzeitig wie möglich vorher zu verständigen.

#### 3.9 Teilnahme an der Ausbildung

Jeder Anfänger, der aktiv am Rudersport teilnehmen möchte, ist verpflichtet, sich rudertechnisch ausbilden zu lassen.

Die Ausbildung endet in der Regel durch Prüfungen nach Ziffer 9 dieser Ruderordnung.

## 3.10 Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste

Die Ruderleitung kann allgemein oder im Einzelfall das Mitfahren in Vereinsbooten gestatten.

## 4 Zuständigkeitsregeln

## 4.1 Ruderleitung

Die Ruderleitung übernimmt die Organisation des Sportbetriebes. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Verantwortlichen f
   ür Sport des Vorstandes
- dem Boots- bzw. Ruderwart
- den Trainern/Trainerausschuss
- dem Wanderruderwart

Jeder Bereichsleiter ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich und in seinem Bereich gegenüber allen anderen Mitgliedern weisungsberechtigt. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er weitere Mitarbeiter heranziehen. Die Bereichsverantwortlichen können nach Absprache auch für andere Bereiche Verantwortung übernehmen und Weisungen erteilen. Die Rechte der übrigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt.

## 4.2 Der Verantwortliche für Sport des Vorstandes

Der Verantwortliche für Sport des Vorstandes hat neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben

- den Bereich Sport zu leiten
- Aufgaben zu delegieren und
- die Arbeit der übrigen Mitglieder der Ruderleitung zu koordinieren.

#### 4.3 Boots- bzw. Ruderwart

Der Boots- bzw. Ruderwart ist zuständig für

- den allgemeinen Ruderbetrieb
- die Ausbildung von Anfängern und
- den Breitensport
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Bootshalle und in den Booten.

Er ist verantwortlich für

- den Zustand des Rudermaterials und
- Delegierung von Arbeiten zur Reparatur und Werterhaltung des Bootsmaterials

#### 4.4 Trainer/Trainerausschuss

Die Trainer/der Trainerausschuss sind/ist zuständig für

- die Durchführung des ordnungsgemäßen Trainings
- die Betreuung der Rennruderer
- alle Aufgaben und Maßnahmen, die aus dem Training und den Regattabesuchen entstehen
- die Anfängerausbildung für den Rennrudersport

#### 4.5 Wanderruderwart

Der Wanderruderwart ist zuständig für

- die Veranstaltung von Wanderruderfahrten
- die Organisation von Fahrten
- die Werbung zur Teilnahme an Wanderfahrten des DRV und LRV sowie an Sternfahrten
- die Durchführung von Wettbewerben im Rahmen des Wanderruderns
- die aus der Teilnahme an bzw. Durchführung von Fahrten resultierenden Aufgaben

die Anfängerausbildung für Wanderruderer

#### 5 Verantwortliche für Mannschaft und Boot

Die Verantwortlichen (Fahrtenleiter, Obmann bzw. Steuermann) sind vor Beginn der Fahrt zu benennen und im elektronischen Fahrtenbuch vor der Abfahrt zu vermerken

#### 5.1 Fahrtenleiter

Der Fahrtenleiter übernimmt die Leitung und die Verantwortung für die Fahrt

#### Wanderfahrten

Bei Wanderfahrten ist im Regelfall der Wanderruderwart der Fahrtenleiter. Nimmt der Wanderruderwart nicht an der Fahrt teil, so bestimmt er einen Obmann als Fahrtenleiter.

#### Jugend-Wanderfahrten

Bei Jugendfahrten ist der Jugendwart bzw. der zuständige Trainer der Fahrtenleiter. Nimmt der Jugendwart/Trainer nicht an der Fahrt teil, so bestimmt er einen volljährigen Obmann als Fahrtenleiter.

#### 5.2 Obmann

Der Bootsobmann (Schiffsführer im Sinne der BinSchStrO) – in der Regel der Steuermann bzw. der von der Mannschaft oder der Ruderleitung bestimmte Ruderer – muss volljährig sowie freigerudert oder freigesteuert sein. Der Obmann trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und muss deshalb während der Fahrt an Bord sein. Er verteilt die zur Verfügung stehenden Bootsplätze innerhalb der Mannschaft und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ruderordnung. Nichtruderfähige Personen können von ihm von der Fahrt ausgeschlossen werden.

## Ausnahmeregelungen

Ein Jugendlicher, der freigerudert bzw. freigesteuert ist, kann bei Fahrten auf den Berliner Gewässern mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein volljähriger Obmann eingesetzt werden. Bei Fahrten außerhalb Berlins entscheidet der Fahrtenleiter über seinen Einsatz als Obmann.

Weitere Ausnahmen können von der Ruderleitung zugelassen werden.

## 5.3 Steuermann

Steuermann (Rudergänger im Sinne der BinSchStrO) kann nur sein, wer das Boot vorausschauend steuern kann, mit den Grundregeln der BinSchStrO vertraut ist und möglichst das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Es darf jeder steuern,

- der entsprechend der Bestimmungen der Ruderordnung die Bedingungen für einen Obmann erfüllt
- wenn dieses Boot vom Trainer, Ausbilder oder einem anderen mit erfahrenen Ruderern besetzten Boot beobachtet oder begleitet wird. Ein erfahrener Ruderer ist ein freigerudertes Vereinsmitglied.
- der dazu bestimmt wurde, wenn ein Obmann die Verantwortung für diese Fahrt übernimmt.

Ausnahmeregelungen für die jeweilige Fahrt können von der Ruderleitung zugelassen werden.

#### Steuermannlose Boote

Für steuermannslose Boote gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

#### 6 Boote und Zubehör

## 6.1 Benutzung

Boote und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt sind. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

Grundsätzlich sind Rennruderboote für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung bzw. der Trainer.

Jedes Boot darf nur mit den zu ihm gehörenden Zubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

Beim Herausnehmen der Boote aus den Hallen und Unterständen, beim Fertigmachen und Einsetzen ins Wasser sowie umgekehrt beim Herausnehmen aus dem Wasser usw. muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen. Gleiches gilt für das Be- und Entladen von Bootsanhängern.

Der Aufenthalt auf den Steganlagen ist nur den an- und ablegenden Mannschaften sowie den für den Ruderbetrieb Verantwortlichen gestattet. Die Steganlagen sind unverzüglich freizumachen. Lagerplätze von Booten sind keine Spielplätze.

Der Transport von Booten mit unbekleideten Füßen ist untersagt.

#### 6.2 Schäden

Boote und Zubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen. Vorgefundene Schäden sind ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen. In beiden Fällen sind die Schäden dem Bootswart bzw. der Ruderleitung zu melden. Um lange Standzeiten der Boote bei Bagatellreparaturen zu vermeiden, sind Kleinstschäden, wie z.B. Stemmbrettschellen oder Dollenklemmringe wechseln, sofort und selbst nach Absprache mit dem Boots- und Ruderwart zu beseitigen. Für die Behebung des Schadens ist die Mannschaft verantwortlich.

#### 6.3 Pflege

An der Reinigung der Boote muss sich jedes Mitglied der Mannschaft beteiligen. Zunächst ist der Obmann für die gründliche Reinigung verantwortlich.

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen. Dazu zählen vor allem

- Dollen und Klemmringe säubern
- Boot innen und außen sauber und trocken wischen

Bei Bedarf bzw. auf Anordnung der Ruderleitung ist eine umfangreiche Generalreinigung durchzuführen.

#### 6.4 Lagerung

Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen/abzulegen. Bei der Lagerung der Boote sind die Hinweise des Obmanns/Steuermanns bzw. des Bootswartes/der Ruderleitung unbedingt zu beachten, um Schäden am Boot zu vermeiden. Bevor das Boot und alles Zubehör ordnungsgemäß an seinen Stand gebracht worden ist, darf sich kein Mitglied der Mannschaft ohne die Erlaubnis des Obmanns entfernen. Die Boote werden auf ihren Spanten und/oder auf Keilen gelagert. Die Dollen sind zu schließen und nach innen zu drehen um Verletzungen zu vermeiden. Luftkastendeckel und

Stöpsel sind zu öffnen. Bei Booten, die mit dem Kiel nach unten gelagert werden, ist ein mögliches Kippen durch den Einsatz von Keilen zu verhindern.

#### 7 Fahrten

Als Fahrten gelten Trainingsfahrten, Wanderfahrten, Regatten und Vereinsfahrten. Während der Fahrt hat jedes Mitglied der Mannschaft die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und die ergänzenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Benehmen und Verhalten der Ruderer müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Vereins nicht schaden.

Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar.

Die Boote müssen ausreichend besetzt sein, so dass sie gefahrlos gefahren werden können. Die Ruderkommandos werden vom Steuermann gegeben und sind unbedingt zu befolgen. Ist der Steuermann nicht gleichzeitig Obmann, kann der Obmann das Kommando übernehmen und dem Steuermann Anweisungen geben.

#### 7.1 Elektronisches Fahrtenbuch

Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Nachweis sind alle Eintragungen sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen.

Sollte auf das elektronische Fahrtenbuch aus technischen Gründen nicht zugegriffen werden können, ist die Fahrt im Papierfahrtenbuch einzutragen.

Zur Handhabung des elektronischen Fahrtenbuches ist eine Legende vorhanden, die im Bereich des Elektronischen Fahrtenbuches für jedes Vereinsmitglied einsehbar ist. Mit dem elektronischen Fahrtenbuch ist sorgsam umzugehen.

Die Eintragungen sind vom Obmann bzw. Steuermann vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Fahrten in vereinseigenen Booten, die vom Vereinsgelände angetreten werden, sofort einzutragen. Dabei ist besonders zu beachten:

#### Vor Fahrtantritt

- Datum und Uhrzeit des Fahrtantritts
- Mannschaft, Obmann
- Ziel der Fahrt (beabsichtigtes Fahrtziel)
- Bemerkungen (z.B. vorgefundene Schäden am Boot)

#### Nach Rückkehr

- Ankunftszeit
- eventuelle Korrektur des Fahrtziels
- Bemerkungen (Schäden, Unfälle)

#### **Nachträge**

Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen Mitglieder des SV Energie Berlin teilgenommen haben, die nicht vom Vereinsgelände des SV Energie angetreten worden sind. Grundsätzlich sind alle Fahrten innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt nachzutragen. Ausnahmen beschließt die Ruderleitung.

Mit Beendigung der Rudersaison (Abrudern) müssen alle Nachträge eingeschrieben sein.

## 7.2 Fahrtenanmeldung/Reservierung

Jede beabsichtigte Fahrt außerhalb des allgemeinen Ruderbetriebes muss mit Abfahrtszeit und ungefährer Rückkehrzeit im elektronischen Fahrtenbuch als Reservierung angezeigt werden.

Kurzfristige Fahrten sind möglich, wenn das Boot laut elektronischem Fahrtenbuch nicht von einer anderen Mannschaft beansprucht wird und mindestens zwei Ruderer volljährig sind. Mindestens zwei Mitglieder der Mannschaft müssen freigerudert sein.

## 7.3 Fahren mit Flagge

Mit Flagge wird gerudert zu Wanderfahrten.

#### 7.4 Die Fahrt

Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die Eintragungen im elektronischen Fahrtenbuch vorzunehmen (Siehe 7.1).

Nach Anlegen des Bootes ist dieses von der Mannschaft umgehend aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß auf dem Bootsplatz abzustellen.

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör an dem dafür bestimmten Lagerplatz abzustellen. Erst dann entlässt der Obmann/Steuermann die Mannschaft.

Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat in der Bootshalle und auf dem Bootsplatz die Grundordnung herzustellen, die Bootshallentüren zu schließen und das Licht auszuschalten.

#### 7.4.1 Witterung

Bei der Wahl des Ruderziels ist die jeweilige Witterung zu beachten.

Die Gewässer dürfen nicht bei Sturm oder Gewitter (auch wenn diese aufziehen) befahren werden.

Boote, die nicht mehr rechtzeitig zurückkehren konnten, sind bis zur Abholung sicher zu lagern.

Bei Aufzug von Nebel und Gewitter ist das Wasser umgehend zu verlassen.

Ein vollgeschlagenes Boot wird nur auf Kommando des Obmanns verlassen. Ein Entfernen vom Boot ist zu vermeiden.

#### 7.4.2 Rudern während der Wintersaison

Rudern im Winter ist nur gestattet, solang die Gewässer eisfrei sind. Auf entsprechende Kleidung ist zu achten.

## 7.4.3 Landen und Aussteigen unterwegs

Anlandungen sollen möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass nicht Unterwasserhindernisse die Bootswand beschädigen.

Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden. Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen landen, wobei mit größter Sorgfalt zu handeln ist.

#### 7.4.4 Kentern

Bei Vollschlagen oder Kentern des Bootes darf sich kein Mitglied der Mannschaft vom Boot entfernen, vielmehr hat die Mannschaft am Boot zu verbleiben und sich daran festzuhalten, bis Hilfe kommt. Hinweis: das Boot geht nie völlig unter! Weitere Anweisungen erfolgen ausschließlich durch den Obmann.

#### 7.4.5 Dunkelheit

Vor Einbruch der Dunkelheit sind alle Fahrten zu beenden. In zugelassenen Ausnahmefällen sind vorschriftsmäßige Lichter zu setzen (mindestens ein allseits sichtbares weißes Licht).

## 7.5 Wanderfahrten mit Übernachtung

Für mehrtägige Fahrten in Vereinsbooten ist die Einwilligung der Ruderleitung einzuholen. Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Sie müssen daneben Gewähr dafür bieten, dass sie die zu erwartenden Anforderungen auch erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung.

Jugendliche dürfen nur mit Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Bootes den Anweisungen des Fahrtenleiters/Trainers zu fügen.

## 8 Training

Das Training beginnt zur festgesetzten Zeit und endet durch die Entlassung durch den Trainer bzw. eine von ihm beauftragte Person.

## 9 Ausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, dem Anfänger sowohl theoretisch als auch praktisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um

- a) eine ausreichende Ruderfertigkeit zu erlernen
- b) die richtige Ausführung der Ruderkommandos zu beherrschen
- c) das Bootsmaterial richtig zu behandeln und zu pflegen
- d) ein Boot sicher und verantwortungsvoll zu steuern

#### 9.1 Freirudern

Mit der Freiruderprüfung soll der Ruderer nachweisen, dass er die unter 9 (a-c) genannten Fertigkeiten sicher beherrscht.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Skullboot, die nötige Theorie wird vor Ort vermittelt.

#### 9.2 Freisteuern

Mit der Freisteuerprüfung soll der Sportler nachweisen, dass er die unter 9 (b-d) genannten Fertigkeiten sicher beherrscht. Die praktische Ausbildung erfolgt im Mannschaftsboot, die theoretische Ausbildung als Seminar oder in anderer geeigneter Form.

#### 9.3 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen bei dem Ruderwart/den Trainern. Zu den Prüfungen kann sich jeder Ruderer melden, der an der praktischen bzw. theoretischen Ausbildung teilgenommen hat. Der Ruderwart/Trainer entscheidet, ob der Ruderer zur Prüfung zugelassen wird.

## 9.4 Prüfungen

Die Prüfungen sind von mindestens einem Mitglied der Ruderleitung und einem Vorstandsmitglied/Trainer abzunehmen. Der Ruderer erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde/Zertifikat.

Über die bestandene Prüfung führt der Verein ein Protokoll.

#### 9.5 Besonderheiten der Prüfungen

Die Freiruderprüfung umfasst das Rudern im Skullboot. Der erfolgreiche Abschluss der Freiruderprüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme an Regatten.

Bei erfahrenen Ruderern kann auf Beschluss der Ruderleitung von einer Freiruderprüfung abgesehen werden.

Die theoretische Freisteuerprüfung erfolgt in schriftlicher Form, die praktische Prüfung im Mannschaftsboot. Die Freisteuerprüfung kann bei nachgewiesener praktischer Erfahrung auf Beschluss der Ruderleitung erlassen werden.

## 9.6 Inhalte der Prüfungen

Zum Inhalt der Prüfungen sei auf den Anhang verwiesen.

#### 10 Verhalten nach Unfällen

Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen, Verein und Anschriften aller am Unfall Beteiligten, ggf. Nummern und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen schriftlich festzuhalten. Die Ruderleitung oder der Vorstand ist sofort zu verständigen.

## 11 Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Land- und Schlammbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln). Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlichen bewachsenen Ufergehölzen. Halten Sie einen ausreichenden Abstand zu Vogelansammlungen.

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest aber zeitweilig völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich.

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

Nähern Sie sich nicht von Land her Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

Helfen Sie das Wasser sauber zu halten. Abfälle (z.B. Chemikalien) gehören nicht ins Wasser.

Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen und sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und an andere nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

## 12 Haftung

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an der Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadensersatz. Vorgefundene Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten. Wird dies unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat.

Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei Rückkehr in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Das Unterlassen dieser Eintragung kann außer Schadensersatzpflicht eine besondere Maßnahme durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen

Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönlichen Schaden.

## 13 Bestätigung

Die Ruderordnung wurde in der Vorstandssitzung am 02.03.2011 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2011 bestätigt.